GEHALT voll

Kundeninfo IV. Quartal 2014
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Minijobs

Minijobs sind zur Aufbesserung des Taschengeldes bei Schülern beliebt. Da die Altersversorgung zu diesem Zeitpunkt noch kein Thema ist, werden sie i. d. R. auch die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen. Hier gilt für Arbeitgeber bei Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit.

Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht können nur von geschäftsfähigen Personen rechtswirksam gestellt werden. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen. Schüler vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres sind eingeschränkt geschäftsfähig. Für einen rechtwirksamen Antrag auf Befreiung von der RVPflicht ist daher die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Beginn der Befreiung bei rechtwirksamen Anträgen
Nur Befreiungsanträge für minderjährige Arbeitnehmer in Minijobs, die vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, sind rechtswirksam. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt in diesen Fällen grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Dies setzt aber voraus, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertage) nach Eingang des Befreiungsantrags, anzeigt. Wird die Frist versäumt, beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. In der Folge sind für einen längeren Zeitraum

Pflichtbeiträge zu zahlen, als es vom Arbeitnehmer beabsichtigt war.

Beginn der Befreiung bei rechtsunwirksamen Anträgen
Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die nur vom minderjährigen Arbeitnehmer unterschrieben worden sind, sind rechtsunwirksam. In diesem Fall bleibt der Arbeitnehmer in dem Minijob rentenversicherungspflichtig, bis der Antrag mit Unterschrift der Eltern rechtswirksam nachgeholt wurde.

Umgang in der Praxis
In der Praxis sieht es so aus, dass Arbeitgeber den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu den Entgeltunterlagen nehmen und der Minijob-Zentrale den Eingang mit der Meldung zur Sozialversicherung anzeigen. Die Minijob-Zentrale kann dem Befreiungsantrag widersprechen. Dies tut sie vorrangig dann, wenn die Befreiung vom Arbeitgeber nicht fristgerecht angezeigt wurde. Hierbei wird generell unterstellt, dass ein rechtswirksam gestellter Befreiungsantrag vorliegt.

Der Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung kann Einsicht in die Entgeltunterlagen nehmen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass bei Minderjährigen zukünftig ein besonderes Augenmerk darauf liegt, ob der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden ist.

Risiko vermeiden und neues Antragsformular nutzen
Ein Risiko sollten Arbeitgeber aber gleichwohl nicht eingehen und bei Minderjährigen immer das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters einholen.

Personalfragebögen

Auf unserer Homepage finden Sie, wie gewohnt, unsere Personalfragebögen. Diese wurden angepasst, da bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten unterschreiben müssen.

Ich bitte Sie um Unterstützung und darf Sie bitten für die Anmeldung von Personalkräften nur noch vollständig ausgefüllte Personalfragebögen zur Verfügung zu stellen.
Bitte reichen Sie auch die erforderlichen Anlagen (wie z.B. ID-Nummer, VWL-Vertrag, betriebliche Altersvorsorge, etc.) gleich mit ein.

Da die lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen immer umfangreicher werden, benötigen wir von Ihnen die vollständigen Unterlagen. Nicht ausreichend ausgefüllte Unterlagen müssen wir Ihnen deshalb zurückgeben und können die Anmeldung erst nach Vervollständigung der Unterlagen vornehmen.

GEHALT voll

Kundeninfo IV. Quartal 2014
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Mindestlohn

Wie Sie unserem Merkblatt „Mindestlohn“ entnehmen können, sind Arbeitgeber ab 01.01.2015 verpflichtet, den Mindestlohn i.H. von 8,50 Euro pro Stunde zu zahlen.
Hierzu ein paar Anmerkungen:

Überprüfung Mindestlohn
Im Anhang erhalten Sie ein Exceltool „Überprüfung Mindestlohn“ als Hilfestellung zur Überprüfung, ob Sie bereits den Mindestlohn an Ihre Arbeitnehmer (Festgehälter/Minijobber) bezahlen. Bitte füllen Sie dazu die grau hinterlegten Felder aus und teilen Sie uns auf der Lohnliste die neuen Gehälter (Stunden- bzw. Festlohn) ab 01.01.2015 mit. Um eine fristgerechte Lohnbearbeitung 01/2015 zu ermöglichen, benötigen wir die neue Lohnliste bis spätestens **12.01.2015**.

Bitte passen Sie Ihre Arbeitsverträge an die neuen Regelungen an.

Zur rechtlichen Absicherung wenden Sie sich bitte bei arbeitsrechtlichen Fragen wie zum Beispiel der Ermittlung des Mindestlohns (wie z.B. Miteinbeziehung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, etc.) oder arbeitsvertraglichen Gestaltungen / Regelungen / Nachträge an einen Rechtsanwalt für Arbeitsrecht.

Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrung
Sie sind ab 01.01.2015 verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten von geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungen, sowie Arbeitnehmern in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (z.B. Gastronomie, Baugewerbe, Fleischindustrie), innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung der Arbeitsleistung aufzuzeichnen.

Hierfür haben wir Ihnen ein Exceltool online auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

Wir empfehlen Ihnen, diese Stundennachweise mindestens 4 Jahre aufzubewahren (wichtig bei Sozialversicherungsprüfungen). Bitte beachten Sie, dass für Steuern eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu beachten ist.

Änderung Einreichung Lohndaten Minijobber/kurzfristige Beschäftigung ab 01.01.2015
In diesem Zusammenhang werden wir zum 01.01.2015 unseren Lohnabrechnungsprozess umstellen. Bitte teilen Sie uns zukünftig bei Abrechnung von Minijobbern und kurzfristigen Beschäftigungen die jeweilige abzurechnende Stundenanzahl anstelle des Euro-Betrags mit.

Fremdleistungen / Subunternehmer / Arbeitnehmerüberlassung
Bitte achten Sie darauf, dass die Richtlinien für den Mindestlohn auch für Sie gelten, wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragen. Demzufolge stehen Sie in der Haftung, wenn Ihr Subunternehmer seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Es drohen Geldbußen bis zu 500.000,00 Euro.

Praxistipp: Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern die Einhaltung des Mindestlohns schriftlich zu bestätigen zu lassen.

Gleitzone: Übergangsregelung fällt weg

Keine Übergangsregelung mehr für Beschäftigte in der Gleitzone! Das gilt ab 2015 zumindest für diejenigen, die vor dem Jahr 2013 zwischen 400 und 450 Euro verdient haben und auch danach bis heute nicht mehr als 450 Euro bekommen.

Wer vor dem 01. Januar 2013 von 400,01 bis 450 Euro verdient hat, zahlte aufgrund einer Übergangsregelung Beiträge im Rahmen der Gleitzone in allen Zweigen der Sozialversicherung. Zum 01. Januar 2015 läuft für diese Gruppe von Beschäftigten diese Übergangsregelung aber aus. Das heißt im Klartext: Sie sind ab dann geringfügig beschäftigt und zahlen keine Beiträge in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung mehr. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht. Für diese ehemaligen Gleitzonen-Beschäftigten ist - genauso wie für alle Minijobber seit 2013 - eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag möglich. Die Änderung hat auch Folgen für den Arbeitgeber. Mit dem Wegfall der Beitragspflicht zahlt der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Kranken- und Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale. Vorher muss er eine entsprechende Meldung abgeben.

Für den Arbeitnehmer fällt mit der eigenen Beitragspflicht auch der Versicherungsschutz weg. Er beteiligt sich nicht am Pauschalbeitrag und muss sich um eine Anschlussversicherung kümmern.

GEHALT voll

Kundeninfo IV. Quartal 2014
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Kurzfristige Beschäftigung

Aufgrund der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns werden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigte im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 wie folgt ausgeweitet:

- drei Monate oder
- 70 Arbeitstage.

Künstlersozialkasse

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt im Jahr 2015 stabil bei 5,2 Prozent. Das teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, das den Satz jährlich neu festlegt.

Ab 2015 wird strenger geprüft
Ob Verwerter ihre Beiträge an die Künstlersozialkasse auch ordnungsgemäß abführen, wird künftig strenger überprüft: Ab 2015 wird jedes Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten alle vier Jahre mindestens einmal geprüft; für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein Kontingent gebildet. So werden auch in dieser Firmengruppe jedes Jahr mindestens 40 % der Unternehmen geprüft. Das steht im Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes, dem Bundestag und Bundesrat Anfang Juli zugestimmt haben.

Ebenfalls neu ab 2015: Bagatellgrenze
Für kleine Betriebe gibt es nun eine Bagatellgrenze. Sofern die Auftragssumme 450 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt, müssen keine Abgaben bezahlt werden.

Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?
Der Begriff Künstler ist sehr weit gefasst. Die Zwangsabgabe wird z.B. fällig, wenn selbstständige Grafiker, Texter oder Webdesigner beauftragt werden. Mit der Künstlersozialabgabe bezahlen die Auftraggeber eine Art Arbeitgeberanteil zur Renten-,

Kranken- und Pflegeversicherung der beauftragten Künstler.

Die Künstlersozialabgabe wird nicht nur bei der Beauftragung von Einzelunternehmern fällig: Wird eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft), eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt, muss ebenfalls die Künstlersozialabgabe abgeführt werden.

Nicht abgabepflichtig sind dagegen Aufträge, die an eine GmbH, GmbH & Co. KG oder eine Limited vergeben werden.

Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei unbezahlter Freistellung

Sabbatical, Elternzeit, Weiterbildung, Meisterschule - Wenn der Jahresurlaub verbraucht ist, steht vielen Arbeitnehmern noch eine Alternative frei: eine unbezahlte Freistellung. Sie kann aber Pflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber herbeiführen.

Bei einem unbezahlten Urlaub für einen Zeitraum von bis zu einem Monat ändert sich weder etwas am Beschäftigungsverhältnis noch am Sozialversicherungsschutz, beides bleibt wie gehabt bestehen.

Ist die Freistellung längerfristig geplant und besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt, so muss der Arbeitgeber den Mitarbeiter bis spätestens vier Wochen nach dem ersten Tag der Freistellung bei der Krankenkasse abmelden. Bis zur Abmeldung besteht weiterhin Versicherungsschutz, allerdings muss der Arbeitnehmer im ersten Monat den Höchstbeitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung zahlen - und zwar in vollem Umfang allein. Mit dem ersten Tag der unbezahlten Freistellung stellt das Unternehmen seinen Zuschuss ein.

Während das Beschäftigungsverhältnis über die gesamte Freistellung hinweg ruhen kann, endet der Versicherungsschutz mit der Abmeldung. Der Freigestellte muss sich also spätestens bis dahin selbst um eine Anschlussversicherung gekümmert haben. Wählt er eine freiwillige Versicherung, hat er die Beiträge in voller Höhe ebenfalls selbst zu tragen. Wie hoch die Beiträge genau sind, hängt von seinen sonstigen Einnahmen ab. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus selbstständiger Tätigkeit und aus Vermietung und Verpachtung sowie Renten und Unterhaltszahlungen.

Geänderter Beitragssatz Krankenkasse und Einführung Zusatzbeitrag

Beitragssatz
Folgender allgemeiner Beitragssatz wurde für 2015 festgelegt: 14,6 %

Zusatzbeitrag für den Arbeitnehmer
Die Krankenkassen können per Satzung einen individuellen Zusatzbeitrag für den Arbeitnehmer festlegen. Dieser wird mit dem monatlichen Beitrag vom Arbeitgeber im Rahmen des Beitragsnachweises an die Krankenkasse gemeldet und abgeführt.

GEHALT voll

Kundeninfo IV. Quartal 2014 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Umlagesätze bei der Krankenversicherung

Wie jedes Jahr können Sie auch dieses Jahr wieder mit der Lohnabrechnung für Januar 2015 entscheiden, ob Sie die Umlagesätze U1 wie bisher beibehalten oder Änderungen vornehmen möchten. Die Krankenkassen bieten verschiedene Umlagesätze an. Je nach Umlagesatz fällt die Erstattungshöhe im Krankheitsfall aus. So kann es bei einem Arbeitnehmer, der häufig krank ist, durchaus sinnvoll sein, einen höheren Umlagesatz zu bezahlen und dementsprechend eine höhere Lohnerstattung zu erhalten. Zu beachten ist jedoch, dass die Umlagehöhe pro Krankenkasse und nicht je Arbeitnehmer entschieden werden muss.

Bitte teilen Sie uns spätestens bis zum **12. Januar 2015** mit, ob Sie Ihre Umlagesätze ändern möchten. Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt von Ihnen keine Rückmeldung erhalten, so gehen wir davon aus, dass Sie die bisherigen Umlagesätze beibehalten wollen.

Versteuerung von Geschenken

Unternehmer haben die Möglichkeit, Geschenke (kein Bargeld, keine allgemeinen Gutscheine) an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner pauschal der Einkommensteuer/Lohnsteuer zu unterwerfen, um eine Versteuerung beim Beschenkten zu vermeiden. Über diese Möglichkeiten habe ich Sie die letzten Jahre bereits informiert.
Aufgrund neuerer Erkenntnissen werden bei Lohnsteuerprüfungen sämtliche Geschenkvorgänge intensiv geprüft. Die Lohnsteuerprüfer wollen bei jedem Geschenkvorgang, welcher über 10 Euro liegt die Pauschalversteuerung vornehmen. Gegen diese Vorgehensweise werden wir natürlich vorgehen.
Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie die Versteuerung von Geschenken vornehmen möchten.

Fahrtenbuch

Zum 01.01. eines Jahres ist es möglich die Ermittlung der Besteuerung des sog. Kfz-Eigenverbrauchs zu wechseln. D. h., Sie können jährlich entscheiden, ob Sie ein Fahrtenbuch für den privat genutzten Betriebs-PKW führen möchten, oder nicht.
Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung die formalen Vorschriften sehr eng auslegt. Hierzu habe ich Ihnen ebenfalls ein eigenes Merkblatt beigefügt.

Tarifverträge

Bitte prüfen Sie regelmäßig (mindestens einmal jährlich) das Vorliegen von allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen. Sollte ein Tarifvertrag für Ihre Branche allgemein verbindlich erklärt sein, so bitte ich Sie um Einhaltung der darin enthaltenen Vereinbarungen.
Sollten Sie gewisse Inhalte eines solchen Tarifvertrags nicht umsetzen, bitte ich Sie uns dies mitzuteilen, damit wir zumindest hinsichtlich dieser Regelungen (z.B. Mindestlohn, Lohnzusätze, etc.) die ordnungsgemäße Besteuerung im Rahmen der Sozialversicherung vornehmen können.
Bitte beachten Sie dabei das sog. „Fiktionsgebot“ im Rahmen der Sozialversicherung sowie die Strafbarkeit von nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen.
Unter der nachfolgenden Internetadresse können Sie eine aktuelle Liste der allgemein verbindlichen Tarifverträge einsehen. Diese wird vierteljährlich aktualisiert.
http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html

Gesetzliche Neuerungen – bereits verabschiedet oder noch in Planung

Gutscheine an Arbeitnehmer – bisherige 44 Euro-Freigrenze

Vorab möchten wir Sie informieren, dass derzeit ein Gesetzesentwurf vorliegt, indem die bisherige 44 Euro-Freigrenze für Gutscheine an Arbeitnehmer (z.B. Tankgutscheine) ab 01.01.2015 auf 20 Euro gesenkt werden soll.

Bitte überprüfen Sie Ihre bisherigen Regelungen und passen Sie diese ggfs. an, falls eine Reduzierung des Betrags gesetzlich verabschiedet wird (geplante Verabschiedung ist kurz vor Weihnachten). Bitte beachten Sie ggfs. auch arbeitsrechtliche Aspekte.

Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen zu besseren Vereinbarung von Familie und Beruf

Eine zweijährige Familienpflegezeit sowie eine bezahlte Auszeit von zehn Tagen sollen Arbeitnehmern die Pflege eines schwer kranken Angehörigen erleichtern. Dieser Rechtsanspruch gilt allerdings nur in Unternehmen mit mindestens 25 Beschäftigten.

Heiko Brand
Steuerberater
Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0
07321 27719-29
info@steuerberater-brand.de
Homepage: www.stb-hdh.de

Neue Programme von DATEV

Arbeitnehmer Online
Datev bietet die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer auf seine Lohnunterlagen (Brutto/ Nettolohnabrechnung, Sozialversicherungs-meldungen, etc.) digital Zugriff hat. Hierfür benötigt der Arbeitnehmer einen Internetzugang und zur Absicherung den neuen Personalausweis.

Die Vorgehensweise von „Arbeitnehmer Online“ sehen Sie in der beigefügten Prästentation.

Sollten Sie Interesse am Programm haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Digitale Personalakte
Zudem ermöglicht Datev über das Programm „Digitale Personalakte“ den papierlosen Austausch von Dokumenten zwischen Ihnen und uns. Hierzu wird das Programm „Unternehmen Online“ benötigt.

Sollten Sie Interesse am Programm haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Kanzleihinweise

Personalfragebögen
Unsere aktuellen Personalfragebögen können Sie jederzeit bequem über unsere Homepage www.stb-hdh.de unter dem Punkt "Personalfragebögen" herunterladen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen - auch zu anderen Themen - zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre Lohnabteilung der Steuerkanzlei

Heiko Brand, Steuerberater

Nadine Schönfeld, Jasmin Kagelmann,
Kristina Koch, Christina Schädle,
Caren-Cristin Czaia, Jennifer Dangelmaier

Heidenheim/Brenz, Dezember 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.